

Hinweise zur Arbeitnehmerhaftung

- Um einen Schadensersatz gegenüber einem Arbeitnehmer geltend zu machen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
es muss eine Pflichtverletzung vorliegen,
ein Schaden muss entstanden sein
und
es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und der Entstehung des Schadens bestehen
- Die Haftung von Arbeitnehmern für einen in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dem Arbeitgeber entstandenen Schaden ist abhängig vom Grad des Verschuldens.
- Es wird unterschieden zwischen:
leichtester Fahrlässigkeit - keine Haftung
normaler Fahrlässigkeit - anteilige Haftung
und
grober Fahrlässigkeit und Vorsatz - volle Haftung
- Es gibt keine summenmäßige Beschränkung in Abhängigkeit vom Verschuldensgrad.
- Ein automatischer Abzug der Schadensersatzforderung vom Lohn ist nicht gestattet.
Der Schadenersatz muss durch den Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer geltend gemacht werden und wenn die Begleichung über Lohnabzug erfolgen soll, so muss dies entsprechend vereinbart werden.
- Gegebenenfalls ist der Schadenersatz gerichtlich einzuklagen